

Landgericht Frankfurt (Oder)

IM NAMEN DES VOLKES

TEIL-URTEIL

§§ 166; 242; 738 BGB

Falls bei einem Hautürgeschäft die Widerrufserklärungen den gesetzlichen Vorgaben entsprechen, müssen sie des Weiteren farblich Hervorgehoben werden um eine ausreichende Warnfunktion zu gewähren.

LG Frankfurt (Oder), Urteil vom 19.10.2007; Az.: 11 O 102/07

Tatbestand:

Der Kläger und der Beklagten schlossen einen Kapitalanlagevertrag, in dessen Folge ein mittelbar kommanditistisches Beteiligungsverhältnis begründet wurde. Dem Kläger wurde im Nachgang der Unterzeichnung ein Beteiligungszertifikat (Bl. 11) ausgehändigt. Bei der Anlage des Klägers handelte es sich um eine ratierliche Beteiligung, bei der der Kläger eine Sofortzahlung von 2.000,00 DM und monatliche Raten von 51, 13 € zu erbringen hatte. Der Kläger zahlte auf diese Beteiligungen bisher 3.885,00 €. Dem Beteiligungsverhältnis lagen der Gesellschaftsvertrag der Beklagten (nachfolgend GV) und der Treuhandvertrag (nachfolgend TV) mit der (-). GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft zugrunde.

Mit anwaltlichen Schreiben vom 27.02.2007 erklärte der Kläger den Widerruf der Beteiligung und forderte die Beklagte auf, ihn ein Auseinandersetzungsguthaben zu berechnen und auszukehren.

Der Kläger meint, er sei bei Vertragsschluss nicht im Sinne des Haustürwiderrufgesetzes (HautürWG) ausreichend belehrt worden, insbesondere fehle es an einer drucktechnisch deutlich gestalteten Widerrufsbelehrung. Hierzu behauptet er, der verwandtschaftlich verbundene Zeuge (-) sei der

Anlagevermittler der in Rede stehenden Kapitalanlage gewesen. Beide hätten sich auf einer Veranstaltung im familiären Kreise in der Privatwohnung eines weiteren Familienmitglieds im Frühjahr 1998 getroffen. In einem Gespräch habe der Zeuge (-) erwähnt, er habe etwas für ihn, das ihm die Möglichkeit bieten würde, Steuern zu sparen und fürs Alter vorzusorgen. Der Zeuge (-) habe vorgeschlagen, sich bei ihm in dessen Privatwohnung zu treffen, um diesem die Beteiligungen näher vorzustellen. So sei es zu einem Termin am 31.03.1998 in seiner Privatwohnung gekommen, bei der er die Beitrittserklärung unterschrieben habe. Nach der Unterzeichnung der Erklärung habe die Beklagte ihm den Emissionsprospekt, in dem die streitgegenständlichen Verträge abgedruckt gewesen seien, übersandt.

Der Kläger beantragt,

festzustellen, dass das Beteiligungsverhältnis zwischen der Beklagten und dem Kläger zur

Registriernummer (-) durch Kündigungen vom 27.02.2007 beendet ist,

die Beklagte zu verurteilen, ein Auseinandersetzungsguthaben des Klägers für die im Antrag

zu 1. genannten Beteiligungen zu errechnen,

die Beklagte im Wege der Stufenklage zu verurteilen, ein sich aus der Auseinandersetzungsberechnung ergebendes Guthaben an den Kläger nach Feststellung des Guthabens auszuzahlen.

Die Beklagte beantragt,
die Klage abzuweisen.

Die Beklagte rügt die örtliche Zuständigkeit.

Sie bestreitet die vom Kläger geschilderten Vertragsverhandlungen mit Nichtwissen, insbesondere bestreitet sie, dass der als Zeuge benannte Vermittler (-), den sie nicht kenne oder beauftragt habe, den Kläger auf der besagten Familienveranstaltung angesprochen habe. Sie behauptet, es sei nach Erfahrungen eher dergestalt, dass der Kläger wegen einer Geldanlage an den Vermittler herangetreten sei. Ferner sei der Emissionsprospekt vor dem Vertragsabschluss an den Kläger ausgehändigt worden. Dies sei schon durch die Unterschrift des Klägers auf der Beitrittserklärung erkennbar. Anhand dieses Prospekts und der darin enthaltenen Informationen habe der Vermittler (-) den Kläger über die Beteiligung im Einzelnen aufgeklärt. Dies habe der Vermittler (-) auch mit seiner Unterschrift bestätigt. Nur der Vollständigkeit halber weise sie daraufhin, dass das Beteiligungszertifikat und eventuell ein Emissionsprospekt nicht von ihr, sondern von der eingeschalteten Treuhandgesellschaft dem Kläger im Nachgang übersandt worden sei. Sie meint, der Kläger habe seine Beitrittserklärung nicht wirksam widerrufen. Dem Kläger stünde selbst dann, wenn man von einer sog. Haustürsituation ausgehen würde, zum Zeitpunkt des Widerrufs kein Widerrufsrecht mehr zu.

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstands wird auf die zwischen den Parteien gewechselten Schriftsätze nebst Anlagen sowie auf die Sitzungsniederschrift vom 28.09.2007 verwiesen. Das Gericht hat das Original der Beitrittserklärung in der mündlichen Verhandlung in Augenschein genommen.

Entscheidungsgründe:

Es ergeht ein Teilurteil über die begehrte Feststellung und die Auskunft.

Das Landgericht Frankfurt (Oder) ist gemäß § 29 c ZPO (ausschließlich) örtlich zuständig. Eine Haustürsituation wie sie § 1 I Nr. 1 HausTWG beschreibt, ist vorliegend nach dem insoweit maßgebenden Vorbringen des Klägers gegeben. Der Kläger legt substantiiert dar, dass es am 31.03.1998 zu einem Vertragsabschluss über einen entgeltlichen Gesellschaftsbeitritt zwischen ihm als Verbraucher und der Beklagten als Unternehmerin kam. Hierbei wurde ihm das Angebot über die Treuhandgesellschaft (-) GmbH in München durch den Vermittler (-) in seiner Privatwohnung unterbreitet. Es steht auch nicht § 1 II Nr. 1 HausTWG entgegen. In der Terminvereinbarung zwischen dem Kläger und dem Vermittler (-), in der Privatwohnung eines Familienmitglieds, ist keine Bestellung i.S.v. § 1 I Nr. 1 HausTWG zu sehen. Es liegt lediglich eine sog. „provozierte Bestellung“ vor, die immer dann gegeben ist, wenn die Terminvereinbarung selbst bereits (wie hier) in einer Haustürsituation geschah (BGHZ 109, 128, 131 ff.).

Es besteht überdies für den Antrag zu 1. das nach § 256 I ZPO notwendige Feststellungsinteresse. Der Kläger hat ein rechtliches und wirtschaftliches Interesse an der Feststellung der über die bloße Abrechnung hinausgehenden Folgen seines Widerrufs des Beitritts.

Auf den vorliegenden Fall findet das Schuldrecht und das HausTWG in der bis zu dem 31.12.2001 geltenden Fassung Anwendung, da der Beitritt vor dem 1.1.2002 erfolgt ist, Art. 229 § 5 S. 1 EGBGB.

1.

Die Feststellungsklage zu 1. ist begründet, da der erklärte Widerruf zur Beendigung des Beteiligungsverhältnisses zwischen dem Kläger und der Beklagten geführt hat; § 1 i.V.m § 3 I Satz 1 HaustWG.

a) Im vorliegenden Fall ist von einer für den Kläger hinsichtlich des Widerrufs günstigeren Haustürsituation i.S.v. § 1 HaustWG auszugehen. Das Bestreiten der vom Kläger geschilderten Vertragsverhandlungen mit Nichtwissen, insbesondere dass der als Zeuge benannte Vermittler (-) den Kläger auf der besagten Familienveranstaltung angesprochen habe, ist unbeachtlich. Die Beklagte hat sich das Wissen und die Wahrnehmungen des Vermittlers (-). –wie eigene – zurechnen zu lassen, gem. § 166 BGB entsprechend. Entgegen ihrer im nachgelassenen Schriftsatz vom 12.10.2007 vertretenen Ansicht kommt es für eine Wissenszurechnung auch nicht darauf an, dass der Anlagevermittler in einem von der Beklagten gestaltete Vertriebsstruktur durch einen Vertrag mit ihr eingebunden war. Ausreichend ist lediglich, wenn er vergleichbar einem Verhandlungsgehilfen (vgl. dazu: Palandt/Heinrichs, BGB, 66. Aufl., § 123 Rn. 13) mehrfach für sie tätig geworden ist, ihr namentlich für die von ihr vertriebene Anlage potentielle Anleger vermittelt hat. Dies hat die Beklagte aber nicht in Abrede gestellt.

b) Der Kläger hat seine auf Vertragsschluss gerichtete Willenerklärung am 27.02.2007 schriftlich i.S.v § 1 HaustWG widerrufen. Maßgebend ist vorliegend allein, ob der Widerspruch des Klägers rechtzeitig i.S.v. § 1 I Satz 1 HaustWG erfolgte. Das ist vorliegend der Fall. Die Widerrufsfrist nach § 1 I Satz 1 war grundsätzlich eine Woche nach Aushändigung der Widerrufsbelehrung spätestens also am 07.04.1998 (maßgebend § 187 II i.V.m. § 188 II BGB) abgelaufen. Der Widerruf des Klägers vom 27.02.2007 wäre damit grundsätzlich verfristet. Die Frist begann hier aber nicht zu laufen, da dem Kläger keine den Anforderungen des HaustWG genügende Widerrufserklärung ausgehändigt worden ist, § 2 I Satz 2 HaustWG. Der Inhalt der Widerrufsbelehrung entspricht vorliegend den gesetzlichen Vorgaben.

Die Widerrufsbelehrung bedarf darüber hinaus, insbesondere wenn sie in einem anderen Schriftstück enthalten ist, neben einer gesonderten Unterschrift allein für die Widerrufbelehrung, einer drucktechnisch deutlichen Gestaltung zur Wahrung der Warnfunktion. Dies sei notwendig, um dem Verbraucher die Möglichkeit des Widerrufs deutlich vor Augen zu führen (BGH NJW 1994, 1800, 1801, BGH NJW 1996, 1064, 1964 f.). Unzureichend und damit der Warnfunktion nicht förderlich sind Schriftgrößen, Fettdruck, Einrahmungen und auch farbliche Unterlegungen, sofern diese auch sonst im Formular verwendet werden und die Widerrufsbelehrung damit gleichsam als Teil des Textes erscheinen lassen (OLG Köln NJW 1987, 1206). Dies gilt insbesondere dann, wenn alle diese Merkmale kumulativ auch in der Widerrufsbelehrung verwendet werden. Auch eine farbliche Unterlegung der Belehrung kann durchaus bereits dadurch relativiert sein, dass ein nur wenig intensiver Farbton verwendet wurde, der etwa dem Farbton der Buchstaben im Text entspricht.

Ausgehend von diesen Grundsätzen genügen die Schriftgröße und der Fettdruck in der Widerrufsbelehrung den Anforderungen der Warnfunktion nicht. Diese werden in selber Form auch im übrigen Formular verwendet, insbesondere hat die Überschrift „Widerrufsbelehrung“ die gleiche Schriftstärke wie die Überschrift des vorhergehenden Absatzes „Bankverbindung für Ausschüttungen

bzw. Einzugsermächtigung“. Gleiches gilt für die Einrahmung der Widerrufsbelehrung, diese ähnelt in ihrem Erscheinungsbild deutlich den vier darüber liegenden Rahmen. Es ermangelt auch an einer erkennbaren farblichen Hinterlegung der Widerrufsbelehrung. Es handelt sich nicht eine Signalfarbe, die sich im Farbton deutlich von der Schrift, dem Hintergrund und etwaigen anderen farblichen Gestaltungen im Formular absetzt und somit die Widerrufsbelehrung wie gefordert, warnend in den Vordergrund rückt.

2.

Der Antrag zu 2. ist ebenfalls begründet, da der Kläger einen Anspruch auf Errechnung des Auseinandersetzungsguthabens des Klägers für die in Rede stehende Beteiligung hat, §§ 242 i.V.m. 738 BGB, § 25 I GV. Scheidet ein Treugeber aus der Gesellschaft aus, hat er Anspruch auf ein Auseinandersetzungsguthaben, das seiner Beteiligung am Vermögen der Gesellschaft entspricht, gem. § 25 I 1 GV. Maßgebend ist dabei der Verkehrswert des Gesellschaftsvermögens, § 25 I 2 GV.

Auf der Grundlage besonderer rechtlicher Beziehungen vertraglicher oder außervertraglicher Art erkennt die Rechtsprechung einen aus § 242 BGB folgenden Auskunftsanspruch an (RGZ, 108, 1, 7; 158, 377, 379; BGHZ 10, 385, 387). Voraussetzung für eine Auskunftspflicht unter dem Gesichtspunkt von Treu und Glauben ist, dass sich aus den Besonderheiten der zwischen den Parteien bestehenden Rechtsbeziehungen ergibt, dass der Auskunftsbegehrende in entschuldbarer Weise über das Bestehen oder den Umfang seines Rechts im Ungewissen ist, während der Verpflichtete unschwer in der Lage ist, Auskunft zu erteilen. Außerdem muss ein dem Grunde nach bereits feststehender Leistungsanspruch bestehen; dessen Wahrscheinlichkeit reicht nicht. Wer Auskunft fordert, muss durch das Verhalten desjenigen, von dem er Auskunft will, oder in sonstiger Weise bereits in seinem bestehenden Recht so betroffen sein, dass nachteilige Folgen für ihn ohne die Auskunftserteilung eintreten können.

Diese Anforderungen sind vorliegend erfüllt. Zum einen ist der Kläger durch den wirksamen Widerruf aus dem gesellschaftsrechtlichen (Unter-)Beteiligungsverhältnis ausgeschieden, so dass ihm nach den Regelungen in §§ 738 BGB i.V.m. § 25 I GV ein Anspruch auf Zahlung des Auseinandersetzungsguthabens zusteht. Nach dem § 7 I GV i.V.m. § 1 TV hat sich der Kläger an der (-) KG als sog. Treugeber mittelbar über den Treuhandkommanditisten, der (-) GmbH

Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, beteiligt. Der Kläger ist zum anderen in entschuldbarer Weise über die Höhe des Auseinandersetzungsguthabens im Ungewissen, da allein der Beklagten die vollständige und korrekte Berechnungsgrundlage bekannt ist. Der Beklagten ist es daher auch unschwer möglich, diesen Betrag rechnerisch zu ermitteln und anzugeben.

3.

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit beruht auf § 709 S. 1, 2 ZPO.